



STRECK MACK SCHWEDHELM

STEUERANWÄLTE

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Sozialversicherungsrechtliche Haftungsrisiken des Steuerberaters im Lohnbuchhaltungsmandat

Dr. Christian Bertrand

23.2.2026

THEMENÜBERSICHT

- A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken**
- B. Haftungsprävention**
- C. Statusfeststellungsverfahren**
- D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?**
- E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren**

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

I. Vertretungsbefugnis von Steuerberatern

1. Gerichtliche Vertretungsbefugnis, § 73 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 SGG:

*Die Beteiligten können sich durch einen **Rechtsanwalt** (...) als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur (...) **Steuerberater**, **Steuerbevollmächtigte**, **Wirtschaftsprüfer** und **vereidigte Buchprüfer**, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a des Steuerberatungsgesetzes (...) **in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**.*

2. Außergerichtliche Vertretungsbefugnis, § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 SGB X iVm. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG: Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind, dürfen als Bevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden.
3. Keine Befugnis des Steuerberaters als Bevollmächtigter in einem **Statusfeststellungsverfahren** aufzutreten, wohl aber gegenüber den Einzugsstellen gem. § 28h Abs. 2 SGB IV (BSG vom 5.3.2014 B 12 R 7/12 R, BSGE 115, 171 ff.).

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

II. Haftungsrisiken von Steuerberatern

1. BGH: Es spreche viel dafür, dass ein Steuerberater, der bei der Prüfung einer Beitragspflicht oder bei der Berechnung der Höhe der abzuführenden Beiträge auf Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art stoße oder dem sich die Rechtslage als unklar darstelle, den sich stellenden **sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht selbst nachgehen** dürfe, sondern seinem Mandanten anheim geben müsse, einen mit der notwendigen Erfahrung ausgestatteten Rechtsanwalt aufzusuchen. **Zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen dürfte der Steuerberater weder berechtigt noch verpflichtet sein** (BGH vom 12.2.2004 IX ZR 246/02, DStR 2004, 2221).

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

II. Haftungsrisiken von Steuerberatern

2. BGH: Der steuerliche Berater, der im Auftrag des Arbeitgebers die Lohnabrechnung besorgt, müsse grundsätzlich auch prüfen, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht komme, wenn Beiträge nicht abgeführt werden. Bei Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtlichen Schwierigkeiten sei der Berater gehalten, diese durch Rückfragen auszuräumen oder auf die Einschaltung eines hierfür fachlich geeigneten Beraters hinzuwirken (BGH vom 23.9.2004 IX ZR 148/03, DStR 2004, 1979).
3. BGH (vom 6.6.2019 IX ZR 115/18, DStRE 2020, 760) führt seine Rechtsprechung zwischen den Zeilen fort: Aus der Entscheidung wird im Kontext mit der Vorentscheidung, wonach der Steuerberater eine sozialversicherungsrechtliche Beratung ablehnen und die Mandantin an einen Rechtsanwalt oder eine Einzugsstelle nach § 28h SGB IV verweisen müsse, geschlussfolgert, dass sozialversicherungsrechtliche Statusfragen bei Gesellschafter-Geschäftsführern nicht durch den steuerlichen Berater geklärt, sondern dieser an eine fachkundige Person verweisen müsse (WACLAWIK, DStR 2019, 2102).

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

II. Haftungsrisiken von Steuerberatern

4. BGH vom 8.2.2024 IX ZR 137/22, NJW 2024, 960:

- Ein Lohnbuchhaltungsmandat verpflichtet zur Erfassung, Abrechnung und Buchung der Arbeitsentgelte sowie der gesetzlichen Abzüge wie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Auch die eigenständige Berechnung der Abzugsbeträge einschl. Sozialversicherungsbeiträge gehört zur Lohnbuchhaltung.
- Die eigenständige Klärung der Sozialversicherungspflicht ist nicht Teil eines auf Lohnbuchhaltung beschränkten Mandats. Über die erforderliche sozialrechtliche Sachkunde braucht ein Lohnbuchhalter nicht zu verfügen.
- Der Lohnbuchhalter muss auch nicht die Rechtsprechung des BSG kennen. Dies gilt auch, wenn ein StB oder Rechtsanwalt ein reines Lohnbuchhaltungsmandat übernimmt.
- Allerdings muss die buchhalterische Behandlung der sozialversicherungsrechtlichen Statusfrage eines Mitarbeiters geklärt sein, bevor der Lohnbuchhalter seine Aufgabe erfüllen kann:

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

II. Haftungsrisiken von Steuerberatern

4. BGH vom 8.2.2024 IX ZR 137/22, NJW 2024, 960:

- Der Lohnbuchhalter hat die Einschlüsselung eines Entgeltberechtigten als ganz, nur in bestimmten Zweigen der Sozialversicherung oder gar nicht sozialversicherungspflichtig nach verbindlicher Vorgabe durch den Auftraggeber vorzunehmen.
- Eine verbindliche Vorgabe liegt nur vor, wenn der Auftraggeber mit ihr zum Ausdruck bringt, dass er die Verantwortung für die Richtigkeit der statusrechtlichen Einordnung seines Mitarbeiters übernimmt.
- Eine verbindliche Vorgabe liegt nicht schon darin, dass sich dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Mitarbeiter entnehmen lässt, welche sozialversicherungsrechtliche Einordnung sie anstreben (zB Bezeichnung „freier Mitarbeiter“)
- Anders ist dies, wenn der Auftraggeber erklärt, dass eine abschließende Prüfung erfolgt sei. Der Lohnbuchhalter muss nicht hinterfragen, durch wen die Prüfung erfolgt ist und ob die Prüfung als fachkundig anzusehen ist.
- Nimmt der Lohnbuchhalter die sozialversicherungsrechtliche Einordnung selbst vor, haftet er bei Fehleinschätzung aus § 280 Abs. 1 BGB.
- Die Warn – und Hinweispflicht im Fall einer verbindlichen Vorgabe greift auch wenn der Lohnbuchhalter die Fehlerhaftigkeit der Vorgabe erkennt oder diese für ihn offenkundig war.

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

II. Haftungsrisiken von Steuerberatern

4. BGH vom 8.2.2024 IX ZR 137/22, NJW 2024, 960:

- Fehlt eine verbindliche Vorgabe und ist die Einordnung weder anderweitig geklärt, noch als zweifelsfrei anzusehen, hat der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinzuwirken.
- Hinreichend geklärt ist die Statusfrage, wenn sie anwaltlich geprüft ist oder ein Bescheid des Sozialversicherungsträgers vorliegt oder die Einordnung im Rahmen einer BP unbeanstandet geblieben ist.
- Keine rechtssichere Klärung ist die Einschätzung einer Kammer, eines Berufsverbands oder eines Versicherungsmaklers.
- Zweifelsfrei ist der Status auch, wenn er ohne sozialversicherungsrechtliche Fachkenntnisse zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, zB bei typischem Arbeitsverhältnis ohne Besonderheit.

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

II. Haftungsrisiken von Steuerberatern

4. BGH vom 8.2.2024 IX ZR 137/22, NJW 2024, 960:

- Anlass zur näheren Prüfung besteht bei Verträgen mit Angehörigen oder eines Gesellschafter-Geschäftsführers.
- Prüfungsanlass auch, wenn Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden, ohne dass eine Klärung erfolgt ist und kein zweifelsfreier Fall vorliegt. Der Lohnbuchhalter muss dem Auftraggeber die Möglichkeit einer rechtssicheren Klärung aufzeigen, etwa durch Einholung anwaltlichen Rats, eines Statusfeststellungsverfahrens, oder eines Verfahrens vor den Einzugsstellen gem. § 28h Abs. 2 SGB IV. An den Ausführungen des Senats, wonach ein Lohnbuchhalter auch prüfen müsse, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht komme, wenn Beiträge nicht abgeführt werden (BGH aaO) hält der Senat nicht fest, soweit der Rechtsprechung entnommen werden kann, dass ein Lohnbuchhalter die Sozialversicherungsfreiheit zunächst eigenständig zu prüfen habe.

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

II. Haftungsrisiken von Steuerberatern

4. BGH vom 8.2.2024 IX ZR 137/22, NJW 2024, 960:

Weitergehende Überlegungen:

- Das Gericht hätte im Rahmen der Beurteilung des kausalen Schadens feststellen müssen, wie die Klägerin reagiert hätte, wenn die Beklagte ihr die Möglichkeit einer rechtssicheren Klärung aufgezeigt hätte. Die Feststellung, dass die Einholung anwaltlichen Rats oder die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens zu einer frühzeitigeren Änderung des Gesellschaftsvertrags geführt hätte, ist nicht ausreichend. Das Gericht hätte den Zeitpunkt der Änderung des Gesellschaftsvertrags feststellen müssen.
- Im Rahmen des Mitverschuldens ist zu beachten, dass bei unterschiedlicher Beratung der Klägerin durch Handwerkskammer und Versicherungsmakler diese selbst hätte erkennen können und müssen, dass eine fachkundige Überprüfung angezeigt ist, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Ein Mitverschulden scheidet aus, wenn die Beklagte vertraglich die Beratung zur Sozialversicherungspflicht übernommen hat.

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

II. Haftungsrisiken von Steuerberatern

4. BGH vom 8.2.2024 IX ZR 137/22, NJW 2024, 960:

Weitergehende Überlegungen:

OLG Frankfurt vom 29.5.2024 10 U 258/21, NWB 2024, 3487 unter Bezugnahme auf BGH vom 8.2.2024:

Ein Steuerberater haftet nicht für die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wenn eine vorherige Betriebsprüfung der DRV bzgl. der behandelten Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Beanstandung abgeschlossen wurde.

„Jedoch kann weder von einem Arbeitgeber noch von einem Lohnbuchhalter erwartet werden, noch kritischer zu sein als der Prüfdienst. Dies gilt vorliegend umso mehr, als im Zeitpunkt der Betriebsprüfung im Oktober 2015 der Wandel in der Rechtsprechung durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 29.7.2015, Az.: B 12 KR 23/13 R, bereits abschließend vollzogen war und gleichwohl zu keiner anderen Bewertung durch die DRV geführt hat. Damit durfte der Beklagte zu 2. die sozialversicherungsrechtliche Statusfrage als fachkundig und rechtssicher geklärt ansehen“.

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

III. Schadensminimierung

1. LG Kiel vom 16.6.2022 6 O 315/21:

- Pflichtverletzung aus Steuerberaterverhältnis, weil StB'in eine GmbH nicht explizit auf die Notwendigkeit einer rechtlichen Beratung zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Gesellschafters hingewiesen hat?
- Offengelassen, weil Kläger einen Schaden der GmbH nicht hinreichend substantiiert dargelegt hat.
- Ausgangslage gem. § 249 Abs. 1 BGB: Differenzhypothese: „Der Schaden beurteilt sich durch einen Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses entstandenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre“.
- Darlegungs- und beweisbelastet ist der geschädigte Mandant; der StB kann sich darauf beschränken, den Schaden zu bestreiten.

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

III. Schadensminimierung

- Der Geschädigte hat alle finanziellen und steuerlichen Vor- und Nachteile für die Berechnung darzustellen. Vorliegend hatte der Kläger die Arbeitnehmeranteile für den Gesellschafter als Schaden geltend gemacht, nicht hingegen die finanziellen Vorteile, die aus dem haftungsbegründenden Ereignis folgten.
- Als positiver Effekt ist die durch die Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge geminderte Steuerbelastung der GmbH zu berücksichtigen. Beitragsnachforderungen seien gewinnmindernd als Betriebsaufwand zu berücksichtigen.
- Zudem hätte der Kläger die in den Vorjahren nicht gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung beziffern und in den Gesamtvermögensvergleich mit aufnehmen müssen. Diese Beiträge hat die GmbH aufgrund der fehlerhaften Einordnung des Gesellschafters nicht abgeführt und wegen der Verjährung von Rückforderungsansprüchen nach § 25 SGB IV dauerhaft eingespart.

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

III. Schadensminimierung

2. LG Kiel vom 23.6.2022 6 O 275/20:

- Pflichtverletzung dürfte aufgrund unzureichender Beratung im Hinblick auf den sozialversicherungsrechtlichen Status des Geschäftsführers vorliegen.
- Klägerin hat nicht dargelegt, dass ihr aus dem fehlenden Hinweis ein kausaler Schaden entstanden ist. Schaden ist nur kausal auf die Pflichtverletzung zurückzuführen, wenn der Mandant darlegen kann, dass er sich beratungsgemäß verhalten hätte und der Schaden in Folge des beratungsgemäßen Verhaltens nicht eingetreten wäre.
- Klägerin hatte im Hinblick auf den Bescheid der DRV anwaltlichen Rat eingeholt und Widerspruch eingelegt. Jedoch hat die Klägerin weder die rechtliche Beratung, noch die Begründung aus dem Bescheid der DRV zum Anlass genommen, ihre organisatorische Struktur in einer Weise zu ändern, dass daraus Sozialversicherungsfreiheit des GF folgen würde.

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

III. Schadensminimierung

- Sie hat einen rechtlichen Rahmen beibehalten, bei dem sie weiterhin Sozialversicherungsbeiträge abführen muss und eine Kausalität des Schadens zu verneinen ist.
- Der GF ist bis heute nicht Gesellschafter und hält auch nicht mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile. Auch wenn die Klägerin vorträgt, dass sie bei Kenntnis der Rechtslage bereits 2007 Geschäftsanteile an den Geschäftsführer übertragen hätte, ist dies bislang nicht geschehen.

A. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken

IV. Haftung bei Statusfeststellung

OLG Frankfurt vom 26.11.2025 15 U 2479/23 e

- Beklagte war mit umfassender steuerlicher Beratung, insb. Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen und Lohnbuchführung befasst.
- Beklagte erteilte nach Abschluss einer BP die unzutreffende Auskunft, dass hinsichtlich des Statusfeststellungsverfahrens betreffend die GS-GF nichts zu veranlassen sei. Dadurch wurde ein Statusfeststellungsverfahren 2009 nicht weitergeführt und nicht beendet, mit der die Sozialversicherungsfreiheit festgestellt worden wäre.
- Der Statusbescheid hätte den Nachforderungen in den Folgejahren (2017) wegen Bindungswirkung entgegengestanden.

B. Haftungsprävention

I. Abgrenzung selbständige Tätigkeit – abhängige Beschäftigung

1. Beschäftigung ist gem. § 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.
2. Ein Beschäftigungsverhältnis setzt voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Dies ist der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer und Ort der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Andererseits sprechen ein eigenes Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Arbeitszeit für eine selbständige Tätigkeit (vgl. nur BSG vom 14.3.2018 B 12 KR 13/17 R, BSGE 125, 183 ff.; vom 16.8.2017 B 12 KR 14/16 R, BSGE 124, 37 ff.).

B. Haftungsprävention

I. Abgrenzung selbständige Tätigkeit – abhängige Beschäftigung

Ausgewählte Kriterien für abhängige Beschäftigung gem. gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 1.4.2022:

- Weisungsgebundenheit, die sich bei Hochqualifizierten und Spezialisten auf eine funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess reduzieren kann;
- Eingliederung in den Betrieb;
- Keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft;
- Fremdbestimmtheit der Tätigkeit;
- Keine eigene Betriebsstätte;
- Keine Tragung eines Unternehmerrisikos;
- Vereinbarung von Urlaub;
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

B. Haftungsprävention

I. Abgrenzung selbständige Tätigkeit – abhängige Beschäftigung

Ausgewählte Kriterien **für selbständige Tätigkeit** gem. gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 1.4.2022:

- Honorar bzw. Vergütung;
- Einkaufs- und Verkaufspreise;
- Warenbezug;
- Einstellung von Personal, Einsatz von eigenem Personal anstelle der persönlichen Leistungserbringung;
- Einsatz von Kapital, Maschinen und sonstiger eigener Betriebsmittel;
- Zahlungsweise der Kunden (zB. sofortige Barzahlung, Stundungsmöglichkeit, Einräumung von Rabatten);
- Art und Umfang der Kundenakquisition;
- Art und Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen (zB. Benutzung eigener Briefköpfe).

B. Haftungsprävention

I. Abgrenzung selbständige Tätigkeit – abhängige Beschäftigung

3. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit ist dabei, welche der vorgenannten Merkmale **überwiegen**. Dabei sind **alle Umstände des Einzelfalls** zu berücksichtigen. Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und **gewichtet**, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander **abgewogen** werden (BSG vom 14.3.2018 B 12 KR 13/17 R, BSGE 125, 183 ff.).

B. Haftungsprävention

I. Abgrenzung selbständige Tätigkeit – abhängige Beschäftigung

4. Für die Abgrenzung ist vom Inhalt der zwischen den Beteiligten **getroffenen Vereinbarungen** auszugehen. Auf dieser Grundlage ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere **Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen** (BSG vom 14.3.2018 B 12 KR 13/17 R, BSGE 125, 183 ff.; vom 24.3.2016 B 12 KR 20/14 R, SGb 2016, 266 f.).

B. Haftungsprävention

II. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Fremd- und Gesellschafter-Geschäftsführern (BSG vom 14.3.2018 B 12 KR 13/17 R, BSGE 125, 183 ff.):

- Unter Abkehr von der früheren „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung (danach war ein Fremdgeschäftsführer einer Familiengesellschaft und ausnahmsweise ein Angestellter unterhalb der Geschäftsführerebene, der mit den Gesellschaftern familiär verbunden ist, selbstständig tätig, wenn er faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führen konnte und geführt hat, ohne dass ihn die Gesellschafter daran hinderten) scheidet bei einem **Fremdgeschäftsführer** eine selbstständige Tätigkeit generell aus.
- Ein Gesellschafter-Geschäftsführer muss über seine Gesellschafterstellung hinaus die **Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können**.
- Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der **mehr als 50% der Anteile** an Stammkapital hält.

B. Haftungsprävention

II. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Fremd- und Gesellschafter-Geschäftsführern (BSG vom 14.3.2018 B 12 KR 13/17 R, BSGE 125, 183 ff.):

- Ein Geschäftsführer ohne eine solche Kapitalbeteiligung ist grundsätzlich abhängig beschäftigt, eine Ausnahme gilt, wenn er **exakt 50 %** der Anteile hält oder wenn im **Gesellschaftsvertrag** eine **umfassende** („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfasste Sperrminorität eingeräumt ist. Denn der selbständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss eine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen haben und zumindest **ihm nicht genehme Weisungen** der Gesellschafter-versammlung **verhindern** können.
- Diese Rechtsmacht muss **gesellschaftsrechtlich** eingeräumt sein. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags (Satzung) bestehende wirtschaftliche Verflechtungen, Stimmbindungsabreden oder Veto-Rechte genügen nicht.

B. Haftungsprävention

II. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Fremd- und Gesellschafter-Geschäftsführern (BSG vom 1.2.2022 B 12 KR 37/19 R, DStR 2022, 1624):

- Die für eine selbständige Tätigkeit notwendige Rechtsmacht ist gegeben, wenn dieser zumindest 50 % der Anteile am Stammkapital hält.
- Ein Minderheitsgeschäftsführer ist grundsätzlich abhängig beschäftigt.
- „Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperr-minorität eingeräumt ist. Der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss in der Lage sein, einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können“.

B. Haftungsprävention

II. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Fremd- und Gesellschafter-Geschäftsführern (BSG vom 1.2.2022 B 12 KR 37/19 R, DStR 2022, 1624):

- Die Tätigkeit eines Geschäftsführers ist nur dann unternehmerisch, wenn er auf alle wesentlichen Grundlagenentscheidungen Einfluss nehmen kann, er muss daher Gewinnchancen und Unternehmensrisiken mitbestimmen und auf die gesamte Unternehmenstätigkeit einwirken können. Dazu gehört insbesondere die dem Unternehmenszweck Rechnung tragende Bilanz-, Finanz-, Wirtschafts- sowie Personalpolitik, so dass es **nicht ausreicht**, wenn eine Sperrminorität nur für bestimmte, im Einzelnen im Gesellschaftsvertrag aufgeführte Angelegenheiten besteht, „**auch wenn diese (fast) die gesamte Unternehmenstätigkeit ausmachen sollten**“.
- Eine Einschränkung aufgrund eines von Weisungen im Bereich der gewöhnlichen Geschäftsführung befreienden Sonderrechts entspricht lediglich einer „unechten“, nur auf bestimmte Gegenstände begrenzten Sperrminorität, die zur Annahme einer die abhängige Beschäftigung ausschließenden Rechtsmacht nicht ausreicht.

B. Haftungsprävention

II. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Fremd- und Gesellschafter-Geschäftsführern (BSG vom 1.2.2022 B 12 KR 37/19 R, DStR 2022, 1624):

- Zwar hat das BSG zB. in der Entscheidung vom 14.3.2018 darauf hingewiesen, dass ein selbstständiger Gesellschafter-Geschäftsführer „zumindest“ ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern können muss. Mit dieser Formulierung ist die notwendige Rechtsmacht aber weder auf die ablehnende Haltung des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers nur gegenüber Weisungsbeschlüssen der Gesellschafterversammlung reduziert noch auf dessen gewöhnliche Geschäftsführung eingeengt worden. Als wesentliches Betätigungsfeld des Geschäftsführers muss die gewöhnliche Geschäftsführung zwar von der Sperrminorität „insbesondere“ iSv. „jedenfalls“ umfasst sein, um eine abhängige Beschäftigung auszuschließen. Die Rechtsmacht, in der Gesellschafterversammlung allein Einfluss auf die gewöhnliche Geschäftsführung nehmen (oder diesen verhindern) zu können, reicht jedoch nicht, um die Geschicke des Unternehmens zu bestimmen und ändert nichts daran, dass Selbstständigkeit eine umfassende Gestaltungsmöglichkeit erfordert.

B. Haftungsprävention

II. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Fremd- und Gesellschafter-Geschäftsführern (BSG vom 1.2.2022 B 12 KR 37/19 R, DStR 2022, 1624):

Unter ausdrücklicher Bezugnahme und Zitierung der Entscheidung des BSG vom 1.2.2022 jüngst: SG Neubrandenburg (vom 10.9.2024 S 7 BA 7/23 nv. (juris)):

„Nach diesen Maßgaben, denen die erkennende Kammer beitrifft, ist vorliegend von einer abhängigen Beschäftigung des Klägers gegenüber der Beigeladenen auszugehen. Zwar hält er und Herr K. dort einen Anteil von jeweils 50 % am Stammkapital, sodass sich beide bei der Beschlussfassung nach Nr. 4.2(c) GV jederzeitig gegenseitig blockieren könnten. Indes würde eine solche Pattsituation nur für eine bloße Verhinderungsmacht des Klägers sprechen, nicht aber für eine aus den vorstehend zitierten BSG-Ausführungen für die Annahme seiner Selbständigkeit kraft Gesellschaftsvertrages nunmehr herzuleitende umfassende Gestaltungsmacht iS. einer Mitbestimmung der gesamten Unternehmenspolitik (vgl. Rittweger in BeckOK Sozialrecht, 73. Edition, Stand: 1.6.2024, § 7 SGB IV, Rn 46). Insbesondere ist im hiesigen GV für den Fall der Stimmengleichheit keinerlei Stichentscheidungsrecht geregelt (vgl. zu dieser Fallvariante SG Landshut, Urt. vom 11.01. 2024 – S 1 BA 23/23 – juris, Rn 33-36 mwN.). Diesem Befund kann nicht entgegengehalten werden, dass in der betrieblichen Praxis oder wegen der freundschaftlichen Verbundenheit beider Gesellschafter eine solche Klausel nicht benötigt wird. Denn dies käme im Ergebnis der vom BSG zu Recht aufgegebenen Rechtsprechung zur "Schönwetter-Selbstständigkeit" gleich.“

B. Haftungsprävention

Vgl. hierzu auch LSG Niedersachsen-Bremen vom 27.6.2024 L 12 BA 11/23, NZA 2025, 480:

- Dem Sachverhalt lag die Konstellation zugrunde, in der zwei GS-GF zu 50 % beteiligt waren und der Gesellschaftsvertrag folgende Regelung enthielt:

„Im Falle der Stimmengleichheit und einer nicht möglichen Einigung gilt, dass die Gesellschafter einen neutralen Dritten beauftragen, der zunächst eine gütliche Einigung herbeizuführen und bei Unmöglichkeit der Sachlage nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller fachlichen Gesichtspunkte zu entscheiden hat. Sollten sich die Gesellschafter nicht auf einen neutralen Dritten einigen können, haben die Gesellschafter sich auf ihre Kosten von der für die Gesellschaft zuständigen Handelskammer einen Schiedsgutachter benennen zu lassen. Kann weder ein neutraler Dritter gefunden noch von der Handelskammer ein Schiedsgutachter benannt werden, benennen die Parteien je zwei Personen. Von den drei durch Los ermittelten Personen ist einer als Vorsitzender mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Sollte kein Vorsitzender gewählt werden können, entscheidet das Los. Lehnt einer der Personen das ihr übertragene Amt ab, wird diese durch die nicht durch Losentscheid genannte Person ersetzt. Die durch Losentscheid bestimmte Kommission trifft dann die Entscheidung“.

B. Haftungsprävention

- Nach Auffassung des LSG lag trotz der paritätischen Beteiligung zu je 50% eine abhängige Beschäftigung vor, da die GS-GF angesichts der Stichentscheidungsregelung nicht stets und in allen Konfliktfällen in der Lage seien, „einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können“ wie es das BSG vorsieht (unter Verweis auf BSG vom 13.3.2023 B 12 R 4/21 R, juris Rn. 14 und B 12 R 6/21, juris Rn. 20). Nach Auffassung des LSG konnten die GS-GF wie Gesellschafter ohne umfassende Sperrminorität Entscheidungen des anderen GS-GF und ihnen nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung nicht in allen Streitfragen verhindern; ohne ein solches umfassendes (Letzt-)Entscheidungsrecht seien sie jedoch nicht im „eigenen“ Unternehmen tätig, sondern – im Fall einer fehlenden Einigung nach Stichentscheid eines von ihnen beauftragten neutralen Dritten oder eines von der Handelskammer benannten Schiedsgutachters – in das Unternehmen der Klägerin als Arbeitgeberin eingegliedert.
- Revision anhängig: B 12 BA 10/24 R
- vgl. auch SG Landshut vom 11.1.2024 S 1 BA 23/23, nv. (juris).

B. Haftungsprävention

III. Mitarbeitender Gesellschafter (BSG vom 12.5.2020 B 12 KR 30/19 R, BSGE 130, 123-132):

- **Mitarbeitender Gesellschafter:** Die mitarbeitende Mehrheitsgesellschafterin war mit 70 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Zum Geschäftsführer wurde eine andere Person bestellt. Die mit-arbeitende Mehrheitsgesellschafterin unterlag dem Weisungsrecht **des Geschäftsführers**. Sie war nicht in der Lage, Weisungen zu verhindern, da § 9 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags für alle Beschlüsse, die die Geschäftsführung betreffen, eine Mehrheit von 75 % fordert. Die Mehrheitsgesellschafterin konnte daher keine Beschränkungen der Geschäftsführung erwirken und unterstand daher – wie andere Beschäftigte – dem Weisungsrecht des Geschäftsführers.

B. Haftungsprävention

III. Mitarbeitender Gesellschafter (BSG vom 13.12.2022 B 12 KR 16/20 R, NZA 2023, 910):

- Ein GmbH-Gesellschafter, der in der Gesellschaft angestellt und nicht zum Geschäftsführer bestellt ist, ist regelmäßig abhängig beschäftigt.
- Allein aufgrund der Gesellschafterrechte besitzt er noch nicht die Rechtsmacht, seine Weisungsgebundenheit als Angestellter der Gesellschaft aufzuheben, da das Weisungsrecht gegenüber den Angestellten der GmbH nicht der Gesellschafterversammlung obliegt, sondern Teil der laufenden gewöhnlichen Geschäftsführung ist. Erst unter besonderen Bedingungen, zB wenn Gesellschafter kraft ihrer gesellschaftsrechtlichen Position auch die Leitungsmacht gegenüber dem Geschäftsführer haben, unterliegen sie nicht mehr dessen Weisungsrecht.
- Seine Position als Mitarbeitender Gesellschafter (50 %) entspricht nicht der eines GS-GF, der deshalb als nicht beschäftigt beurteilt wird, weil er zumindest 50 % der Anteile am Stammkapital hält oder über eine umfassende, die gesamte Unternehmenstätigkeit umfassende Sperrminorität verfügt.

B. Haftungsprävention

III. Mitarbeitender Gesellschafter (LSG Bayern vom 6.12.2023 L 6 BA 97/21 nv. (juris)):

- „Vom Geschäftsführer zu unterscheiden ist der mitarbeitende Gesellschafter, welche nur dann als selbstständig anzusehen ist, wenn er in der Lage ist, Einzelanweisungen der Geschäftsführung zu verhindern. Hiervon ist auszugehen, wenn es sich um einen Allein-Gesellschafter oder einen Mehrheitsgesellschafter (mindestens 51% Anteil) handelt, der keiner wirksam zustande gekommenen Stimmrechtsbindung unterliegt“.
- „Denn ein so mitarbeitender Gesellschafter kann nicht nur Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern sondern aufgrund seines bestimmenden Einflusses in der Gesellschafterversammlung den ihm vor-gesetzten Geschäftsführer zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen veranlassen (vgl. § 37 HGB). Derartige Gesellschafter haben auf Grund ihrer gesellschaftsrechtlichen Position letztlich auch die Leitungsmacht gegenüber dem Geschäftsführer und unterliegen damit nicht ihrerseits dessen Weisungsrecht“
- „Die vorliegend nicht in der Gründungsurkunde oder in der Satzung, sondern durch Gesellschafterbeschluss vorgenommene Bestellung des Beigeladenen zum Geschäftsführer vermag ohne Anmeldung zum und Eintragung ins Handelsregister gem. §§ 6, 8, 39 GmbHG – ohne dass es insoweit auf den rein deklaratorischen Charakter der Eintragung ankäme – die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmachtverhältnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben“.

B. Haftungsprävention

IV. Berufsrecht und Statusbeurteilung Teil 1: Steuerberater (BSG vom 7.7.2020 B 12 R 17/18 R, DStRE 2021, 699):

- An der Einordnung der Geschäftsführer-Tätigkeit zum rechtlichen Typus der abhängigen Beschäftigung ändert eine ausgeübte „freiberufliche Tätigkeit“ als Steuerberater nichts. Die für GmbH-Geschäftsführer geltenden Maßstäbe werden berufsrechtlich nicht überlagert. Die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbständigkeit erfolgt nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder. Daher kann ein und derselbe Beruf je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen und der gelebten Praxis entweder in Form einer Beschäftigung oder als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden. Allein aus der **Zuordnung zum „Freien Beruf“** lässt sich **keine normative Wirkung** in dem Sinne ableiten, dass die Angehörigen eines solchen Berufs grundsätzlich einer selbständigen Tätigkeit nachgingen und in erhöhtem Maße vor gesetzgeberischen Eingriffen – hier durch Begründung der Versicherungspflicht – geschützt wären.
- Einer außergesellschaftsvertraglichen, schuldrechtlichen Stimmrechtspoolvereinbarung kommt sozialversicherungsrechtlich keine Bedeutung zu.

B. Haftungsprävention

IV. Berufsrecht und Statusbeurteilung Teil 1: Steuerberater (BSG vom 27.4.2021 B 12 KR 27/19 R, NZS 2022, 79):

- Der Kläger ist Diplom-Betriebswirt und war bei einer Steuerberatungsgesellschaft als Buchführungshelfer tätig. Hierzu schloss er einen Freien-Mitarbeiter-Vertrag (FMV), wonach er unterbeauftragt mit steuer-beratenden Tätigkeiten betraut werden konnte und seine Tätigkeiten weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung der Steuerberatungsgesellschaft ausübte.
- Der Kläger war in seiner Tätigkeit für die Steuerberatungsgesellschaft beschäftigt tätig. **Berufsrechtliche** – hier steuer-beratungsrechtliche – **Weisungsrechte** sind nicht vom Begriff der **Weisungen iSd. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ausgenommen**. Bei der Gesamtabwägung sind auch solche Umstände zu berücksichtigen, die einer Tätigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben sind oder auf sonstige Weise "in der Natur der Sache" liegen. Unabhängig hiervon war der Kläger in die **Arbeitsorganisation eingegliedert**, weil er lediglich im Wege einer Unterbeauftragung tätig und prozentual an den von der Steuerberatungs-gesellschaft den Mandanten in Rechnung gestellten Gebühren partizipierte. Auf diese Weise war er in deren Abrechnungsstruktur eingebunden und konnte nicht konkret aufwandsbezogen zB nach Stunden abrechnen.

B. Haftungsprävention

IV. Berufsrecht und Statusbeurteilung Teil 1: Steuerberater (Hessisches LSG vom 27.4.2023 L 1 BA 72/22 nv. (juris); nachfolgend BSG 22.7.2025 B 12 BA 7/23 R):

- Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer Tätigkeit als Lohnbuchhalter bei einem Steuerberater auf Grundlage eines Vertrags über die freie Mitarbeit.
- „Aus Sicht des Senats sprechen nach der Gesamtabwägung aller Umstände, wie sie sich aus den vorgelegten Unterlagen sowie den Angaben des Klägers und des Beigeladenen im Rahmen des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens ergeben, diese gleichermaßen für eine Selbstständigkeit wie für eine abhängige Beschäftigung, so dass im vorliegenden Einzelfall dem Willen der Vertragsparteien, eine selbstständige Tätigkeit zu vereinbaren, ausnahmsweise eine gewichtige indizielle Bedeutung zukommt“.
- Indizien ua: Seit 40 Jahren selbständig tätig, privat kranken- und rentenversichert, Berufshaftpflicht und Gewerbeanmeldung, Nutzungsentgelt für Zahlung von Software, freie Entscheidung wann und wo gearbeitet wird, Einträge auf gelbe Seiten etc.

B. Haftungsprävention

IV. Berufsrecht und Statusbeurteilung Teil 1: Steuerberater (LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.3.2023 L 2 BA 38/22, DStRE 2024, 506):

- Arbeitet ein Steuerberater nach Veräußerung seiner Anteile an der Beratungsgesellschaft (hier PartmbB) weiterhin für diese, ist der statusrechtlichen Beurteilung die Mitarbeit in einem für ihn fremden Unternehmen zugrunde zu legen.
- Beigeladener unterlag Weisungsrecht und war in den Betriebsablauf eingegliedert.
- **Aus der fachlichen Unabhängigkeit die grds. allen freien Berufen eigentümlich ist, kann nicht ohne Weiteres auf eine selbständige Tätigkeit geschlossen werden.**
- Beigeladener hat Lohnfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall erhalten und kein relevantes Unternehmerisiko getragen.
- Arbeiten im Homeoffice ist kein taugliches Abgrenzungskriterium mehr.
- Säumniszuschläge zu Recht festgesetzt, da unverschuldete Unkenntnis nicht glaubhaft gemacht wurde.

B. Haftungsprävention

IV. Weitere Entscheidungen: Berufsrecht und Statusbeurteilung des Steuerberaters (Bay LSG vom 19.6.2024 L 16 BA 72/22, DStRE 2025, 762 (NZB eingelegt: B 12 BA 23/24)):

- Steuerberaterin bearbeitete nach Beendigung einer langjährigen Tätigkeit als Angestellte Mandate derselben Steuerberatungsgesellschaft in deren Namen,
 - überwiegend in deren Kanzleiräumen.
 - unter Nutzung der dortigen Ausstattung.
 - unter teilweiser Teilnahme an Dienstbesprechungen.
 - unterlag Berichts-, Aktenbearbeitungs- und Aufbewahrungspflichten sowie einer Qualitätskontrolle.
 - und ist damit nach Ansicht des LSG abhängig beschäftigt.
- Nur geringes Unternehmerrisiko trotz eigener Bezahlung von Fortbildungskosten sowie Beiträgen zur Haftpflichtversicherung und dem Berufsverband, weil die Umsatzbeteiligung an die Steuerberaterin auch bei Zahlungsausfall der Steuerberatungsgesellschaft geleistet wurde und in Monaten mit geringer Umsatzbeteiligung Vorschüsse gezahlt werden.
- „Im Hinblick auf die berufsspezifischen Besonderheiten bei Steuerberatern kommt vor allem der Frage nach der Eingliederung in einen fremden Kanzleibetrieb und dem Unternehmerrisiko maßgebliche Bedeutung zu“.
- Beruf als StB kann sowohl selbständig als auch nichtselbständig ausgeübt werden.

B. Haftungsprävention

IV. Weitere Entscheidungen: Berufsrecht und Statusbeurteilung des Steuerberaters (LSG Hamburg vom 23.2.2023 L 1 BA 7/22, DStRE 2024, 377):

1. Tätigkeit als Finanzbuchhalterin für ein Steuerbüro auf Grundlage eines „Vertrags zur freien Mitarbeit“.
2. Der in der vertraglichen Regelung zum Ausdruck kommende Willen der Parteien ist deutlicher in den Vordergrund der Abwägung zu stellen.
3. Eine Weisungsabhängigkeit in fachlicher Hinsicht bestehe nur in einem Teil der Aufträge.
4. Tätigkeit für andere Auftraggeber oder Arbeitgeber war – gänzlich arbeitnehmeruntypisch – ausdrücklich erlaubt.
5. Bei jedem Einzelauftrag konnte über Annahme oder Ablehnung entschieden werden. Diese Freiheit ist vollkommen arbeitnehmeruntypisch und ein ganz wesentlich ins Gewicht fallendes Indiz für eine selbständige Tätigkeit.
6. Keine Einbindung, da Arbeit in den Räumen der Kanzlei mit dortigem Programm „ausschließlich aus beiden Seiten entgegenkommenden Gründen“ erfolgte (Kostenteilung, kein eigener Schlüssel für Kanzlei).
7. Unternehmerrisiko wegen Schadensersatz- und Vertragsstrafenverpflichtungen bei fehlender oder mangelhafter Vertragserfüllung.

B. Haftungsprävention

IV. Weitere Entscheidungen: Berufsrecht und Statusbeurteilung des Steuerberaters (LSG Bayern vom 11.8.2025 L 7 BA 62/24, DStR 2025, 2500):

1. Klägerin ist eine Steuerberatungsgesellschaft in Form einer GmbH. Ein Gesellschafter (25 %) ist als Geschäftsführer zum 12.1.2022 ausgeschieden und hat am 15.7.2022 einen Vertrag über die freie Mitarbeit geschlossen.
2. DRV begründet im Statusfeststellungsverfahren abhängige Beschäftigung. „Bei einer Kapitalbeteiligung von 50 % oder einer Sperrminorität liege für mitarbeitende Gesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion kein maßgebender Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft vor. Mit einer Kapitalbeteiligung bis zu 50 % seien mitarbeitende Gesellschafter an die Weisungen des Geschäftsführers der GmbH gebunden und hätten nicht die Rechtsmacht, Weisungen zu verhindern, die ihnen als „Angestellte“ nicht genehm seien“.
3. LSG: Weder aus der Gesellschafterstellung, einer Geschäftsführertätigkeit, noch den Besonderheiten bei Steuerberatern, die für eine Steuerberatungsgesellschaft tätig werden, in der sie Gesellschafter sind, ergeben sich vorliegend ausschlaggebende Indizien für die Einordnung der Tätigkeit des Beigeladenen ergeben. Daher ist in erster Linie auf den Vertrag über frei Mitarbeit und dessen tatsächliche Durchführung abzustellen. Dies führte hier zu einer selbständigen Tätigkeit.

B. Haftungsprävention

IV. Berufsrecht und Statusbeurteilung Teil 2: Rechtsanwälte (BSG vom 28.6.2022 B 12 R 4/20 R nv. (juris)):

1. Die Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die jeweils zu fünf gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt waren, sind versicherungspflichtig als abhängig Beschäftigte.
2. Auch bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH richtet sich die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt nach den Grundsätzen für Geschäftsführer einer GmbH. Damit kommt es entscheidend auf die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebende Rechtsmacht, nicht genehme Weisungen oder Beschlüsse zu verhindern oder zu beeinflussen, an.
3. Daran ändern auch die „freiberufliche“ Tätigkeit als Rechtsanwalt und die besonderen Regelungen der BRAO über die Rechtsanwaltsgesellschaft nichts. Die berufsrechtlichen Regelungen der BRAO überlagern das Sozialversicherungsrecht nicht. [...].

B. Haftungsprävention

IV. Berufsrecht und Statusbeurteilung Teil 2: Rechtsanwälte (BGH vom 8.3.2023 1 StR 188/22, NStZ 2024, 92):

- Einen autonomen Arbeitgeberbegriff enthält das StGB nicht. Ob eine Person Arbeitgeber ist, richtet sich nach dem Sozialversicherungsrecht. Aus dem Berufsbild des Rechtsanwalts und den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung ergibt sich für die Abgrenzung gem. § 7 SGB IV nichts wesentlich anderes.
- Die Wertung des LG, dass zwischen dem Angekl. und den zwölf Rechtsanwälte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestanden, war nicht zu beanstanden. Die vertraglichen Vereinbarungen, die tatsächlichen Gegebenheiten der „gelebten Beziehung“ und das Fehlen jedweden unternehmerischen Risikos belegen, dass die Rechtsanwälte nicht als selbstständige freie Mitarbeiter, sondern als abhängig Beschäftigte tätig wurden.
- Bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze kein Vorenthalten der Sozialversicherungsbeträge, bei Unterschreiten sind gezahlte Krankenversicherungsbeiträge von freiwillig gesetzlich versicherten Rechts-anwälen auf Ebene der Strafzumessung zu berücksichtigen.
- Es fehlt eine revisionsrechtlich nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung der Nettovergütung auf die Bruttovergütung.

B. Haftungsprävention

V. Bürgschaften/Vertrauensschutz (BSG vom 19.9.2019 B 12 R 25/18 R, NZS 2020, 183):

- Eine **unechte Sperrminorität** (hier Beteiligung von 23 bzw. 26 %; nur einzelne Geschäfte benötigen Mehrheit von 75 %) **vermag die für selbständige Tätigkeit notwendige Rechtsmacht nicht zu vermitteln**. Sie bezieht sich nicht allumfassend auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft, sondern nur auf bestimmte Bereiche und versetzt nicht in die Lage, sich gegenüber Weisungen der Mehrheit in Bezug auf ihre Geschäftsführertätigkeit zur Wehr zu setzen.
- Auch aus der Übernahme von **Bürgschaften** ergibt sich keine unter dem Gesichtspunkt tatsächlicher wirtschaftlicher Einflussmöglichkeiten bestehende Vergleichbarkeit mit einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer.

B. Haftungsprävention

V. Bürgschaften/Vertrauensschutz (BSG vom 19.9.2019 B 12 R 25/18 R, NZS 2020, 183):

- Kein Vertrauensschutz nach Art. 20 Abs. 3 GG aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung.
- Im Grundsatz besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand höchst-richterlicher Rechtsprechung. Schutzwürdiges Vertrauen in eine bestimmte Rechtslage aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen kann nur bei Hinzutreten weiterer Umstände, insbesondere bei einer **gefestigten und langjährigen Rechtsprechung** entstehen.
- Kein Vertrauensschutz aufgrund der „Kopf- und Seele“ Rechtsprechung. *„Einen Leit- oder Obersatz, nach dem bei familiären Bindungen regelmäßig keine Beschäftigung des Geschäftsführers vorgelegen hätte, hat das BSG nie gebildet“.*

B. Haftungsprävention

V. Bürgschaften/Vertrauensschutz (BSG vom 19.9.2019 B 12 R 25/18 R, NZS 2020, 183):

- Kein Vertrauensschutz aufgrund geänderter Verwaltungspraxis; ua. erwecken Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger nicht den Anschein, dass bei Familiengesellschaften die „Kopf- und Seele“-Rspr. greift.
- Arbeitgeber konnten aus beanstandungsfreien Betriebsprüfungen in der Regel keine Rechte herleiten. Betriebsprüfungen kam keine Entlastungswirkung für den Arbeitgeber zu, weil sie nicht umfassend oder erschöpfend sein müssen und sich auf bestimmte Einzelfälle oder Stichproben beschränken dürfen.
- Eine materielle Bindungswirkung aufgrund einer Betriebsprüfung konnte sich nur insoweit ergeben, als Versicherungs- und Beitragspflicht sowie -höhe im Rahmen der Prüfung personenbezogen für bestimmte Zeiträume durch gesonderten Verwaltungsakt festgestellt wurden → Prüfmitteilung genügt nicht.

B. Haftungsprävention

V. Bürgschaften/Vertrauensschutz (BSG vom 19.9.2019 B 12 R 25/18 R, NZS 2020, 183):

- § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV ist dahingehend auszulegen, dass auch bei **beanstandungsfreiem Abschluss** einer Betriebsprüfung das Verfahren mit einer **rechtswirksamen Feststellung** zum (Nicht-)Bestehen von Versicherungs- oder Beitragspflicht in den stichprobenweise geprüften Auftragsverhältnissen und zum Ergebnis der übrigen geprüften Sachverhalte abzuschließen ist.
- Die Rentenversicherungsträger sind bei der Definition des Gegenstands einer Betriebsprüfung weiterhin frei (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BVV). Die Betriebsprüfung erstreckt sich aber zwingend auf **die im Betrieb tätigen Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie geschäftsführende GmbH-Gesellschafter**, sofern ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt ist. Dies gilt insbesondere, wenn – wegen fehlender Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses und deshalb unterbliebener Arbeitgebermeldung – kein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV durchgeführt worden ist.

B. Haftungsprävention

VI. Keine Versicherungspflicht von **Beiratsmitgliedern** einer GmbH (LSG Baden-Württemberg vom 28.7.2021 L 5 BA 659/18 nv. (juris)):

- Ein GmbH Geschäftsführer ist als Minderheitsgesellschafter ohne echte/qualifizierte Sperrminorität gleichwohl selbständig tätig, wenn er im Rahmen eines **Beirats, dem sämtliche Rechte der Gesellschafter-versammlung übertragen worden sind, ihm missliebige Weisungen der Gesellschafter verhindern und die Geschicke der Gesellschaft bestimmen kann.**
- Die Rechte der Gesellschafterversammlung wurden auf den Beirat übertragen, den der GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer (GS-GF) beherrschte. Der Beirat nahm nach der Satzung sämtliche Aufgaben der Gesellschafterversammlung wahr, auch das Weisungsrecht ggü. den Geschäftsführern.
- Der Beirat bestand aus 6 Mitgliedern, einschl. des GS-GF, der das Recht hatte, drei Beiratsmitglieder zu entsenden und die entsandten Mitglieder jederzeit abzurufen und durch neu entsendete Mitglieder zu ersetzen.

B. Haftungsprävention

VI. Keine Versicherungspflicht von **Beiratsmitgliedern** einer GmbH (LSG Baden-Württemberg vom 28.7.2021 L 5 BA 659/18 nv. (juris)):

- Keine Weisungsgebundenheit durch GS-Versammlung, weil diese ihre Kompetenzen in notarieller Form an den Beirat abgegeben hatte.
- Durch den Beirat konnten dem GS-GF keine ihm missliebigen Weisungen erteilt werden, weil er diese durch seine beherrschende Stellung im Beirat in jedem Einzelfall verhindern konnte. Sofern es zu einer Stimmengleichheit im Beirat gekommen wäre, hätte er gemäß der Satzung das Recht zum Stichentscheid gehabt, sodass letztlich die Beschlüsse im Beirat nach seinem Willen hätten ausfallen müssen.
- Gleichzeitig hätte der GS-GF jederzeit die von ihm entsandten Mitglieder des Beirats, die nicht nach seinen Vorstellungen abstimmten, durch solche ersetzen können, die nach seinen Vorstellungen abgestimmt hätten und damit soeben getroffene Entscheidungen wieder seinen Wünschen entsprechend umkehren können.

B. Haftungsprävention

VII. Keine Sozialversicherungsfreiheit bei Einrichtung eines Aufsichtsrats (BSG vom 1.2.2022 B 12 R 20/19 R nv. (juris)):

- „Die Einrichtung eines Aufsichtsrats und die damit einhergehende Überwachung der Geschäftsführung führte nicht zu einem Mehr, sondern zu einem Weniger an Rechtsmacht aufgrund der Gesellschafterstellung. Dadurch hatte nicht (mehr) die Gesellschafterversammlung, sondern nur der Aufsichtsrat, der selbst nicht Gesellschafter ist, die Möglichkeit, auf die Tätigkeit der Geschäftsführung unmittelbar Einfluss zu nehmen. Gleichwohl war die Gesellschafterversammlung nicht gehindert, einem Geschäftsführer nicht genehme Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Rechtsmacht auch mittelbar durch Einflussnahme auf den Aufsichtsrat als zusätzliches Organ der Beigeladenen herbeigeführt werden könnte“.
- „Der durch den Aufsichtsrat erklärte Verzicht auf Gesellschafterweisungen rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Die Formulierung in den Geschäftsführer-Dienstverträgen, dass die Geschäftsführer ausschließlich dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet seien und "insoweit frei von Gesellschafterweisungen" handelten, lässt schon nicht erkennen, ob Weisungen einzelner Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung gemeint sind. Damit ist nicht dem Gebot der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände genügt“.

B. Haftungsprävention

VII. Keine Sozialversicherungsfreiheit bei Einrichtung eines Aufsichtsrats (BSG vom 1.2.2022 B 12 R 20/19 R nv. (juris)):

- „Der Senat lässt offen, ob es im Rahmen der Statuszuordnung von Gesellschafter-Geschäftsführern, die mangels hinreichender Kapitalbeteiligung und Sperrminorität nicht über eine die abhängige Beschäftigung ausschließende, gesellschaftsrechtlich eingeräumte Rechtsmacht als das wesentliche Abgrenzungsmerkmal verfügen, noch auf die in einem Geschäftsführervertrag vereinbarten Arbeitsmodalitäten und den Gesichtspunkt des Unternehmerrisikos ankommen kann. Die von den Klägern geltend gemachten Verlust- und Haftungsrisiken sowie die vertragliche Ausgestaltung der jeweiligen Geschäftsführertätigkeit rechtfertigen es jedenfalls nicht, von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen, die weder durch eine Weisungsgebundenheit noch eine Eingliederung gekennzeichnet ist“.

B. Haftungsprävention

VIII. Alleingesellschafter-GF einer UG (BSG vom 20.7.2023 B 12 BA 1/23 R, B 12 R 15/21 R, B 12 BA 4/2 R):

- Stellt sich die Tätigkeit einer natürlichen Person nach deren tatsächlichem Gesamtbild als abhängige Beschäftigung dar, ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht deshalb ausgeschlossen, weil Verträge nur zwischen dem Auftraggeber und einer Kapitalgesellschaft bestehen, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die natürliche Person ist.

B. Haftungsprävention

IX. GmbH und eV (LSG Baden-Württemberg vom 23.5.2023 L 11 BA 3282/21, NZG 2023, 1039 (nicht rechtskräftig):

- Leitsatz: Der Geschäftsführer einer GmbH, deren alleiniger Gesellschafter ein eingetragener Verein ist, ist abhängig beschäftigt. Der Umstand, dass der GmbH-Geschäftsführer auch alleinvertretungsberechtigtes Mitglied des aus drei Personen bestehenden Vereinsvorstands ist, begründet keine selbstständige Tätigkeit.
- Vorliegend war der Kläger nicht Gesellschafter der GmbH, sondern lediglich ein von drei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern des (einzigen) Gesellschafters (hier des eV). Auch an der Gesellschafterin, dem Verein, war er nicht beteiligt. Er verfügte daher über keinerlei Kapitalbeteiligung an der beigeladenen GmbH sowie dem Gesellschafter (Verein) und trug damit auch keinerlei unternehmenstypisches Risiko; er war damit nicht in seinem „eigenen“ Unternehmen, sondern einem fremden Betrieb tätig. Er war in den Betrieb in funktionsgerecht dienender Teilhabe eingegliedert. Eine gesellschaftsrechtliche Position, mit der er fremde Weisungen von sich in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH verhindern hätte können, hatte der Kläger damit nicht inne.

C. Statusfeststellungsverfahren

- I. Gem. § 7a SGB IV können die Beteiligten schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis **eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt**, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung eingeleitet. Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.
 - Einleitung durch schriftlichen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle).
- II. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung haben **aufschiebende Wirkung**, § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV. Bei zwei Klagen ist die später erhobene wegen anderweitiger Rechtshängigkeit nach § 94 SGG unzulässig (BayLSG vom 10.6.2008 L 5 KR 28/07 nv. (juris)).

C. Statusfeststellungsverfahren

- III. Rechtsfolge § 7a Abs. 5 S. 1 SGB IV: Bei einem rechtzeitigen Antrag (innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit) gilt der Tag der Bekanntgabe der Entscheidung als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis, wenn der Beschäftigte zustimmt und für den Zeitraum zwischen Aufnahme und Entscheidung eine **Absicherung** gegen das finanzielle Risiko von **Krankheit** (freiwillige Versicherung GKV oder PKV) und **Altersvorsorge** (private Lebens- oder Rentenversicherung) vorgenommen hat.
- IV. Der **Gesamtsozialversicherungsbetrag wird erst fällig**, wenn die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist, § 7a Abs. 5 Satz 2 SGB IV.
- V. Im Verfahren nach § 28h Abs. 2 SGB IV besteht zwar **Bindungswirkung** im **Besteuerungsverfahren** (BFH vom 21.1.2010 VI R 52/08, BStBl. II 2010, 703), nicht aber für die Bundesagentur für Arbeit und kein aufgeschobener Versicherungsbeginn sowie spätere Beitragsfälligkeit.

C. Statusfeststellungsverfahren

- VI. Fluch statt Segen? Nach BSG (vom 9.11.2011 B 12 R 18/09 R, BSGE 109, 254 ff.) kann der Verzicht auf einen Antrag im Einzugsstellenverfahren (gem. § 28h SGB IV) einen Verschuldensvorwurf begründen: *„Dabei wird hinsichtlich der Prüfung der subjektiven Tatbestandsseite des § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV zu berücksichtigen sein, dass der Arbeitgeber bei Unklarheiten hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung einer Erwerbstätigkeit die Möglichkeit hat, darüber im Einzugsstellen- (vgl. § 28h SGB IV) und/oder Anfrageverfahren (vgl. § 7a SGB IV) Gewissheit durch Herbeiführung der Entscheidung einer fachkundigen Stelle zu erlangen; **der Verzicht** auf einen entsprechenden Antrag **kann vorwerfbar** sein, soweit es die beitragsrechtlichen Folgen einer Fehlbeurteilung des Betroffenen anbelangt“.*
- VII. Sperrwirkung des Statusfeststellungsverfahrens begründen – wegen des Zwecks, divergierende Entscheidungen unterschiedlicher Versicherungsträger zu vermeiden – Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung durch Einzugsstellen oder andere Versicherungsträger (zB. Betriebsprüfungsverfahren gem. § 28p SGB IV), vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 2.3.2022 L 9 BA 32/19, DStR 2022, 2063.

C. Statusfeststellungsverfahren

VIII. Reform des Statusfeststellungsverfahrens seit dem 1.4.2022. Wichtige Änderungen:

- Einführung einer **Prognoseentscheidung** ermöglicht Feststellung des Erwerbsstatus vor der Aufnahme der Tätigkeit. Grundlage sind die schriftlichen Vereinbarungen und die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung, § 7a Abs. 4a SGB IV. Prognoseentscheidung stellt als VA den Status für das später gelebte Auftragsverhältnis bindend fest. **Mitteilungspflicht** gem. § 7a Abs. 4a Satz 3 SGB IV, wenn das Auftragsverhältnis bei Aufnahme abweichend von Angaben gelebt wird oder sich die Umstände innerhalb des ersten Monats der Tätigkeit ändern. Ggf. hebt DRV Entscheidung auf.
- Anstelle einer Versicherungspflicht wird künftig der **Erwerbsstatus** festgestellt.
- **Gruppenfeststellung** für gleiche Auftragsverhältnisse möglich, § 7a Abs. 4b, c SGB IV. Danach kann für gleiche Aufträge, die ein Auftraggeber vergibt, eine gutachterliche Äußerung der Clearingstelle eingeholt werden (kein Verwaltungsakt). Voraussetzung ist, dass bereits eine Entscheidung der DRV über den Erwerbsstatus zu einem konkreten Auftragsverhältnis vorliegt und der Bescheid bestandskräftig ist.

C. Statusfeststellungsverfahren

VIII. **Reform** des Statusfeststellungsverfahrens seit dem 1.4.2022. Wichtige Änderungen:

- Kein bindender VA, daher Vertrauensschutzregelung: Hat die DRV in einer gutachterlichen Äußerung nach Absatz 4b das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit angenommen und stellt sie in einem Verfahren nach Absatz 1 oder ein anderer Versicherungsträger in einem Verfahren auf Feststellung von Versicherungspflicht für ein gleiches Auftragsverhältnis eine Beschäftigung fest, tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn für den Zwischenzeitraum Absicherung gegen finanzielles Risiko von Krankheit und Altersvorsorge bestand, § 7a Abs. 4c SGB IV.
- Dreieckskonstellationen können geprüft werden, § 7a Abs. 2 Satz 2, 3 SGB IV. Stellt die DRV ein Beschäftigungsverhältnis fest, ist sie zur ergänzenden Feststellung ermächtigt, ob dieses zu einem Dritten besteht → Eigenes Antragsrecht Dritter.
- Im Widerspruchsverfahren ist eine mündliche Anhörung möglich, § 7a Abs. 6 S. 2 SGB IV.
- Begrenzung zunächst bis zum 30.6.2027. Zwischen dem 1.4.22 und 31.8.22 gab es über 400 Anträge auf Prognoseentscheidung, aber unter 10 Anträge auf Gruppenfeststellung und Dreiecksverhältnisse (MERATH, NZA-RR 2022, 566).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

I. Prüfungsanlass

1. Eigene Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger alle vier Jahre, § 28p Abs. 1 S. 1 SGB IV.
2. Prüfung der Rentenversicherungsträger aufgrund von Ermittlungsergebnissen der Hauptzollämter und anderer Ermittlungsbehörden oder anonymer Anzeigen.
3. Vernetzung mit anderen Behörden, zB. § 31a AO.
4. 2021 wurden 765.000 Betriebe geprüft und € 681 Mio. an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und Umlagen inkl. Säumniszuschlägen nacherhoben. Die Nachforderungen aus 3.430 Prüfungen aus Anlass der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betrugen € 550 Mio. Das Nacherhebungsniveau bei Standardprüfungen lag höher als im Vorjahr, die Nacherhebungen bei Schwarzarbeitsprüfungen niedriger, da die FKS coronabedingt weniger vor Ort prüfen konnte. Künstlersozialabgabe: € 20,2 Mio. zzgl. € 592.000,-- Säumniszuschlägen; Unfallversicherung: € 3,5 Milliarden positive Entgeltdifferenzen und € 1,8 Milliarden negative Entgeltdifferenzen (vgl. summa summarum 1/2022).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

II. Rechtsgrundlage, § 28p Abs. 1 SGB IV

*Satz 1: Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den **Arbeitgebern**, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle **vier Jahre**.*

- Ad-hoc-Prüfung gem. § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV ist möglich, wenn **Einzugsstelle** dies für erforderlich hält, zB. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Vermutung von Beitragshinterziehung oder Hinweis auf illegale Beschäftigung.
- Auch UV-Träger können nach § 166 SGB VII eine sofortige Prüfung anregen.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

II. Rechtsgrundlage, § 28p Abs. 1 SGB IV

Satz 2: Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt.

- zB. bei Einstellung eines Betriebs oder bei Unklarheiten um Rechtsklarheit zu schaffen.
- Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Durchführung der Prüfung.
- § 42f Abs. 4 EStG: Auf Verlangen des Arbeitgebers können die Lohnsteueraußenprüfung und die Prüfung nach § 28p SGB IV zur gleichen Zeit durchgeführt werden. Formloser Antrag beim zuständigen Finanzamt genügt. Es bleiben jedoch zwei getrennte Prüfungen.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

III. Prüfungsumfang

1. Prüfung im Zusammenhang mit Gesamtsozialversicherungsbeitrag gem. § 28d SGB IV (Beiträge zur [Kranken-](#), [Pflege-](#), [Renten-](#) und [Arbeitslosenversicherung](#)).
 - Zusammenfassende Zahlung an Einzugsstelle; es handelt sich aber um selbständige Beiträge.
 - Auch Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft gehören zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
 - Die Insolvenzgeldumlage ist mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen (vgl. § 359 SGB III); sie ist aber nicht Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

III. Prüfungsumfang

- Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der **Arbeitgeber** zu zahlen, § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV.
- Als Ausgleich gewährt § 28g Satz 1 SGB IV dem Arbeitgeber im Innenverhältnis zum Beschäftigten einen Anspruch auf den von diesem zu tragenden Beitragsanteil.
- **Arbeitgeber** ist bei natürlichen Personen der weisungsberechtigte Inhaber des Unternehmens, bei Personengesellschaften (OHG, KG und BGB-Gesellschaft) die Gesellschaft als solche. Bei Kapitalgesellschaften ist die jeweilige Gesellschaft Arbeitgeber und Beitragsschuldner.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

III. Prüfungsumfang

2. Prüfung der [Künstlersozialversicherung](#) nach § 28p Abs. 1a SGB IV.

- § 24 Abs. 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG): Zur Künstlersozialabgabe sind Unternehmen verpflichtet, die ua. Buch, Presse- und sonstige Verlage, Theater, Orchester, Rundfunk, Fernsehen etc. betreibt, aber auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.
- Nach Abs. 2 sind auch Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen.
- Die DRV stellt Abgabepflicht gegenüber dem Arbeitgeber fest und erlässt VA. Einzugsstelle bleibt die Künstlersozialkasse (KSK).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

III. Prüfungsumfang

- Aber: § 28p Abs. 1a Satz 7 SGB IV iVm. § 35 Abs. 2 KSVG räumt der Künstlersozialkasse ein **eigenes Prüfrecht** ein.
- In diesem Fall erlässt die KSK die Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide.
- Gem. § 35 Abs. 2 Satz 3, 4 KSVG informiert die KSK den Rentenversicherungsträger frühzeitig, um Doppelprüfungen zu vermeiden.
- Gem. § 35 Abs. 4 KSVG arbeiten die Träger der Rentenversicherung und die KSK eng zusammen und stimmen sich laufend ab.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

III. Prüfungsumfang

3. Prüfung der [Unfallversicherung](#) gem. § 28p Abs. 1c SGB IV.
 - Die Prüfung von den Trägern der Rentenversicherung erfolgt im Auftrag der Unfallversicherung, § 166 Abs. 2 SGB VII.
 - Unfallversicherungsträger erlassen eigene Verwaltungsakte (§ 28p Abs. 1c Satz 2 SGB IV), die gesondert angefochten werden müssen.
 - RV-Träger erhalten von UV-Trägern pauschale Vergütung.
 - § 166 Abs. 2 Satz 5 SGB VII ermächtigt zur eigenen Prüfung der Unfallversicherungsträger wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet wurde.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

III. Prüfungsumfang

4. Prüfung der **Insolvenzgeldumlage** und der Umlagen U1 (Entgeltfortzahlung) und U2 (Mutterschutz).
 - Die Umlageverfahren U1 und U2 federn finanzielle Belastungen von Arbeitgebern aus der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschaft ihrer Arbeitnehmer ab.
 - Die Insolvenzgeldumlage dient der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche des Arbeitnehmenden im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IV. Zuständige Rentenversicherungsträger

1. Die Zuständigkeit für die Prüfung bei Betrieben mit den Endziffern 0 bis 4 der Betriebsnummer liegt bei der Deutschen [Rentenversicherung Bund](#).
2. Die Zuständigkeit für die Prüfung bei Betrieben mit den Endziffern 5 bis 9 liegt bei den [Regionalträgern](#). [Örtliche Zuständigkeit](#) richtet sich nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle.
3. DRV Knappschaft Bahn-See prüft Betriebe, die knappschaftlich rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt haben (§ 133 SGB VI).
4. Knappschaftliche Betriebe sind ua. Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden (vgl. § 134 SGB VI).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IV. Zuständige Rentenversicherungsträger

5. Die DRV erstellt als Planungsinstrument Arbeitgeberdateien. Diese weisen aus, welche Arbeitgeber in Deutschland existieren, ob sie in das Prüfverfahren aufgenommen werden und wie viele Beschäftigungsverhältnisse bestehen.
6. Die DRV führt Planungs- und Ergebnisdateien, die ua. die Betriebsnummern, Name und Anschrift, beteiligte Krankenkassen, Datum der letzten Prüfung, Angaben, ob die Meldungen nach den Meldevorschriften erfolgten, Anzahl der aktuellen Beschäftigten und Anzahl der Pflicht- und geringfügig Beschäftigten enthalten.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IV. Zuständige Rentenversicherungsträger

7. Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist an die [Krankenkassen](#) (Einzugsstellen) zu zahlen. Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.
- Aufgaben: Überwachungspflicht bzgl. Einreichung des Beitragsnachweises und Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV.
 - § 28h Abs. 2 SGB IV: Eigene Entscheidungsbefugnis außerhalb einer Prüfung gem. § 28p SGB IV. Außerhalb von Betriebsprüfungen und Statusfeststellungsverfahren ist die Einzugsstelle zuständig für Entscheidung über Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe in KV, PV, RV und AV; sie erlässt den Widerspruchsbescheid.
 - Zuständigkeitsregelung in § 28i SGB IV: In GKV dort, wo Mitgliedschaft besteht, besteht in der GKV keine Mitgliedschaft ist die Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bestand. Bei geringfügiger Beschäftigung: DRV Knappschaft Bahn-See.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

V. Verfahrensgrundsätze

Die Beitragsprüfung nach § 28p SGB IV ist Verwaltungsverfahren gem. § 8 SGB X (anders: OLGEMÖLLER, DStR 2020, 1625). Gem. § 1 SGB X finden die Regelungen über das Verwaltungsverfahren im SGB X auf das Prüfungsverfahren Anwendung, ua.:

1. Ermittlungen des Sachverhalts von Amts wegen, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X.
2. Recht auf [Akteneinsicht](#) bei der Behörde, die die Akten führt, § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGB X.
3. Anhörung vor einer Entscheidung, § 24 Abs. 1 SGB X.
4. [Entstehungsprinzip](#): Die Sozialversicherung schützt die, die allein ihre Arbeitskraft zur Erwirtschaftung ihrer Lebensgrundlage einsetzen können. Dieser Schutz besteht ab Aufnahme der Arbeit. Daher findet das im Steuerrecht herrschende Zufluss-Prinzip im Sozialrecht keine Anwendung. Werden zB. Löhne erst mit Verzögerung gezahlt, wären die Arbeitnehmer mit dem Zuflussprinzip für einen langen Zeitraum ohne Schutz in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

VI. Mitwirkungspflichten

1. Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet, die Prüfung zu **dulden** (LSG Berlin vom 4.8.2004 L 9 KR 31/02 nv. (juris)).
2. Allgemeine Mitwirkungspflichten nach § 98 Abs. 1 SGB X: Auskunftspflicht des Arbeitgebers über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt. § 98 Abs. 1 Satz 3 SGB X: Der Arbeitgeber hat auf Verlangen die Geschäftsbücher, Listen und andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen [...], zur Einsicht vorzulegen.
3. Gem. § 28p Abs. 5, 6 SGB IV sind Arbeitgeber und Steuerberater verpflichtet, angemessene **Prüfhilfe** zu leisten. Die Bestimmung enthält die Ausformung des in § 98 Abs. 1 Satz 3 SGB X enthaltenen Grundsatzes der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen durch den Arbeitgeber und die Duldung von Prüfungen (LSG Berlin vom 4.8.2004 L 9 KR 31/02 nv. (juris)).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

VI. Mitwirkungspflichten

- Die Mitwirkung ist ua. in § 10 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) ausgestaltet: Danach muss der Arbeitgeber ua. Aufzeichnungen (zB. Entgeltunterlagen) so führen, dass innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die formelle und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung des Arbeitgebers gewährleistet ist. Der Arbeitgeber muss hierfür **Hilfsmittel** (Personal, Bildschirme, Lesegeräte) zur Verfügung stellen.
- Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 BVV ist der Arbeitgeber verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der **Finanzbehörden** vorzulegen.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

VI. Mitwirkungspflichten

4. Der Arbeitgeber hat Entgeltunterlagen bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Kalenderjahrs geordnet aufzubewahren, § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Gem. § 8 BVV müssen ua. folgende Angaben über den Beschäftigten enthalten sein:
- Familien und Vornamen;
 - Geburtsdatum;
 - Bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltstitel;
 - Anschrift;
 - Beginn und Ende der Beschäftigung bzw. Altersteilzeitarbeit;
 - Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz;
 - Beschäftigungsart;
 - Arbeitsentgelt;
 - [...].

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

VI. Mitwirkungspflichten

5. Auskunfts- und Meldepflichten des **Beschäftigten** bestehen nach § 28o SGB IV.
 - Der Beschäftigte hat dem **Arbeitgeber** die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen.
 - Der Beschäftigte hat auf Verlangen den **Versicherungsträgern** unverzüglich Auskunft über die Art und Dauer seiner Beschäftigungen, die hierbei erzielten Arbeitsentgelte, seine Arbeitgeber und die für die Erhebung von Beiträgen notwendigen Tatsachen zu erteilen und alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

VI. Mitwirkungspflichten

6. Folgen der **Verletzung** von Mitwirkungspflichten:

- OWiG gem. § 98 Abs. 5 SGB X mit **Bußgeld** bis € 5.000,--.
- Bei fehlender Führung oder Aufbewahrung der Entgeltunterlage: OWiG gem. § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 SGB IV: Bußgeld bis zu € 50.000,--.
- Verwaltungsakt mit Mitteln des Verwaltungszwangs (**Zwangsgeld**) durchsetzbar.
- Summenbeitragsbescheid nach § 28f Abs. 2 Satz 1 SGB IV.
- Schätzung, § 28f Abs. 2 Satz 3 SGB IV: Rentenversicherungsträger kann TV aus Besteuerungsverfahren zugrunde legen (LSG Niedersachsen-Bremen vom 1.3.2017 L 2 R 476/16 nv. (juris)).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

VII. Ablauf der Betriebsprüfung, §§ 7 ff. BVV ua.:

1. Grds. nach vorheriger **Ankündigung**. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss spätestens 14 Tage vor Prüfung erfolgen. Der Prüfer/Prüferin hat sich auszuweisen, § 7 Abs. 1 BVV.
2. Prüfungsankündigung ist schlichtes Verwaltungshandeln, **kein Verwaltungsakt**. Es besteht keine Formvorschrift, daher auch telefonisch möglich.
3. RV-Träger ist **nicht** an den mitgeteilten **Prüfungszeitraum gebunden**. Zweck der Ankündigung liegt darin, den Mitwirkungspflichten nachzukommen.
4. Prüfung nach Wahl in Geschäftsräumen oder Räumen des RV-Trägers, § 98 Abs. 1 Satz 3 SGB X, es sei denn, Prüfung ist in den Räumen des Arbeitgebers erforderlich (zB. bei Verdacht auf Beitragshinterziehung).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

VII. Ablauf der Betriebsprüfung, §§ 7 ff. BVV ua.:

5. Prüfung auch bei Stelle möglich, die Entgeltabrechnung übernommen hat.
6. Für die Prüfung dürfen auf Kosten des Versicherungsträgers Unterlagen des Arbeitgebers vervielfältigt und elektronische Unterlagen gespeichert werden, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Arbeitgeber/Auftragnehmer hat einen geeigneten Raum sowie erforderliche Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, § 7 Abs. 2 BVV.
7. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss [mitzuteilen](#). Der Arbeitgeber soll durch den Prüfbescheid oder das Abschlussgespräch Hinweise zu den beanstandeten Sachverhalten erhalten, um in den weiteren Verfahren fehlerhafte Angaben zu vermeiden, § 7 Abs. 4 BVV.
8. Beschränkung der Prüfung auf Stichproben erlaubt, § 11 Abs. 1 Satz 1 BVV (Beachte aber: BSG vom 19.9.2019 B 12 R 25/18 R, NZS 2020, 183).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

VII. Ablauf der Betriebsprüfung, §§ 7 ff. BVV ua.:

9. Ohne Beanstandung erging bislang [Prüfmitteilung](#) ohne VA-Qualität. Arbeitgeber oder Beschäftigter können hieraus keine Rechte herleiten. BSG fordert nunmehr aber Abschluss durch Verwaltungsakt (BSG vom 19.9.2019 B 12 R 25/18 R, NZS 2020, 183).
10. Bei Beanstandungen ergeht ein [Verwaltungsakt](#).
11. Vor Erlass: Formelle Anhörung gem. § 24 SGB X (auch mündlich im Rahmen der Schlussbesprechung). Die Anhörung kann gem. § 41 Abs. 1 Nr. 3 iVm. Abs. 2 SGB X bis zur letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

VIII. Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung, § 28p Abs. 6a SGB IV

- Prüfungsrelevante Daten aus dem Gehaltsabrechnungs- und Buchhaltungsprogramm sind elektronisch zu übermitteln.
- Ziel: Betriebsprüfung maschinell zu unterstützen und Aufwand zu verringern.
- Teilnahmepflicht ab dem 1.1.2023. Auf Antrag des Arbeitgebers kann für Zeiträume bis 31.12.2026 auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden.
- Elektronische Übermittlung der Daten aus der Finanzbuchhaltung bleibt freiwillig.
- Keine Ersetzung der BP vor Ort, weitere Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort entfällt allerdings wenn BP mit den geleisteten Daten abgeschlossen werden kann.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

1. Im Beitragsbescheid wird die nachgeforderte Beitragssumme ggf. zzgl. Säumniszuschlägen festgesetzt. Der Bescheid enthält eine Begründung.
 2. Grds. ist die Versicherungspflicht für jeden einzelnen Beschäftigten personenbezogen gesondert festzustellen. Werden Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß geführt und kann deshalb ohne unverhältnismäßig großen Aufwand die Bemessungsgrundlage nicht ermittelt bzw. nicht individuell zugeordnet werden, kann der Träger der Rentenversicherung den Beitrag von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen, § 28f Abs. 2 SGB IV ([Summenbeitragsbescheid](#)).
- Ein erheblicher zeitlicher Aufwand personenbezogener Feststellungen stellt sich nicht zwingend als unverhältnismäßig groß dar (LSG NRW vom 12.4.2021 L 8 BA 130/20 B ER nv. (juris); LSG Baden-Württemberg vom 29.11.2022 B 11 BA 3292/21 nv. (juris)).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

3. Kann der Träger der Rentenversicherung die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Aufwand ermitteln, hat er diese zu **schätzen** (§ 28f Abs. 2 Satz 3 SGB IV).
4. **Säumniszuschläge**, § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV: *Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf € 50,-- nach unten abgerundeten, Betrags zu zahlen.*
 - Für Beiträge inkl. Künstlersozialabgabe und Umlagen, nicht auf Säumniszuschläge und Stundungszinsen.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

§ 24 Abs. 2 SGB IV: Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

- **Verschuldensmaßstab:** Maßstab, der für die Beurteilung des Vorsatzes iSd. § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV entwickelt wurde (BSG vom 12.12.2018 B 12 R 15/18 R, DStR 2019, 1165; vom 9.11.2011 B 12 R 18/09 R, DStR 2012, 662; vom 26.1.2005 B 12 KR 3/04 R, NZS 2005, 654; aA BSG vom 1.7.2010 B 13 R 67/09 R, NZS 2011, 513: § 276 BGB, dh. Fahrlässigkeit genügt).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

5. Verjährung, § 25 Abs. 1 SGB IV: *Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf **vorsätzlich** vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem Sie fällig geworden sind.*
- Beginn des auf die Fälligkeit des Beitragsanspruchs folgenden Kalenderjahrs.
 - Die **Beweislast** für den subj. Tatbestand trifft den Versicherungsträger, der sich auf die lange Verjährungsfrist beruft. War der Arbeitgeber **bei Fälligkeit gutgläubig**, ist er vor **Ablauf der kurzen Verjährungsfrist bösgläubig** geworden (zB. im Anschluss an Lohnsteuerprüfung), gilt die **lange** Verjährungsfrist. Vorsätzlich sind Beiträge vorenthalten, wenn der Schuldner von seiner bereits früher entstandenen und fällig gewordenen Beitragsschuld erfährt oder er diese erkennt, die Entrichtung der rückständigen Beiträge aber willentlich unterlässt. Er bleibt verpflichtet, unterlassene Meldungen nachzuholen, unrichtige Meldungen zu berichtigen und Beitragszahlungen nachzuholen (BSG vom 30.3.2000 B 12 KR 14/99 R, NZS 2000, 515).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

- Für die Geltung der kurzen Verjährungsfrist ist entscheidend, dass der Arbeitgeber bis zum Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist gutgläubig geblieben ist (BSG vom 26.1.2005 B 12 KR 3/04 R, NZS 2005, 654).
- Vorsatz erfordert **bedingten Vorsatz**, bewusste oder grobe Fahrlässigkeit genügen nicht (BSG vom 30.3.2000 B 12 KR 14/99 R, NZS 2000, 515). Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Schuldner seine Beitragspflicht für möglich gehalten, die Nichtabführung der Beiträge aber billigend in Kauf genommen hat (BSG vom 26.1.2005 B 12 KR 3/04 R, NZS 2005, 654).

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

- Vorenthalten durch Betriebsangehörige oder andere mit der Beitragsentrichtung betraute Personen, zB. Steuerberater, muss sich der Arbeitgeber zurechnen lassen.
- Die vierjährige Verjährung wird gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ua. für die Dauer einer Betriebsprüfung **gehemmt**. Die bloße Ankündigung der Prüfstelle, ein Anhörungsschreiben oder ein informelles Treffen genügen hierzu nicht. Verjährungshemmend kann frühestens der Tag sein, der in der Prüfankündigung genannt ist (LSG Berlin-Brandenburg vom 13.11.2012 L 1 KR 350/12 B ER nv. (juris)). Die Hemmung endet spätestens sechs Monate nach Abschluss der Prüfung, jedoch schon vorher mit Bekanntgabe.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

6. **Arbeitsentgelt**, § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV: *Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.*
- Bsp: Übernimmt der Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge für die Mindestberufshaftpflichtversicherung der von ihm angestellten Rechtsanwälte, handelt es sich um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (BSG vom 28.6.2022 B 12 R 1/20 R, DStR 2022, 2325).
 - Die Regulationsstruktur des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV setzt voraus, dass die Einnahme ihre Ursache in einem Beschäftigungsverhältnis iSd. § 7 SGB IV hat. Eine Zahlung von Geld oder Gewährung geldwerter Leistungen für Tätigkeiten, die keine Beschäftigung iSd. § 7 SGB IV darstellen, ist kein Arbeitsentgelt.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

- Bestimmte Einnahmen werden nicht zum Arbeitsentgelt gerechnet, § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Entgeltarten von A bis Z: vgl. Summa summarum 2022 „Auf den Punkt gebracht: Beiträge“.
- § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV: *Sind bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart (Nettolohnfiktion).*
- Dabei ist grundsätzlich Lohnsteuerklasse VI zugrunde zu legen (BSG vom 9.11.2011 B 12 R 18/09 R, BSGE 109, 254). Sind bei Teil-Schwarzlohnzahlungen Arbeitnehmer bekannt, darf die Berechnung nicht pauschal nach Lohnsteuerklasse VI erfolgen.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

- Nach der Entscheidung des BSG vom 9.11.2011 (aaO) ist für die Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV mindestens **bedingter Vorsatz** erforderlich. Grobe Fahrlässigkeit genügt für die Anwendbarkeit der Hochrechnung nicht. Verschuldensmaßstab knüpft an § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV an (BSG vom 9.11.2011 B 12 R 18/09 R, BSGE 109, 254).
- Keine Anwendbarkeit von § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV bei schlichten Berechnungsfehlern und bloßen versicherungs- und beitragsrechtlichen Fehlbeurteilungen.

D. Beitragsstreit: Was muss der Berater im BP-Verfahren wissen?

IX. Der Beitragsbescheid

Zusammenfassung: Bedeutung des Verschuldens für den Beitragsbescheid

BSG (vom 12.12.2018 B 12 R 15/18 R, DStR 2019, 1165): Für die Bestimmung des Verschuldensmaßstabs in § 24 Abs. 2 SGB IV ist, ebenso wie nach § 14 Abs. 2 SGB IV und § 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV auf **bedingten Vorsatz** abzustellen.

- Maßgeblich für Nettolohnfiktion, § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV;
- Maßgeblich für die Festsetzung von Säumniszuschlägen, § 24 Abs. 2 SGB IV;
- Maßgeblich für die Verjährung, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV.

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

I. Widerspruch

1. Gegen den Beitragsbescheid kann **Widerspruch** gem. § 83 SGG eingelegt werden. Der Widerspruch ist gem. § 84 Abs. 1 Satz 1, 2 SGG binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. **Kostenfrei**, § 64 Abs. 1 Satz 1 SGB X.
2. Akteneinsicht im Vorverfahren gem. § 84 a SGG möglich: § 25 Abs. 4 SGB X gilt nicht Akteneinsicht durch Übersendung der Akte.
3. Vorsicht: **Bekanntgabe**, § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X: Ein Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland auch dann am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt (BSG vom 6.5.2010 B 14 AS 12/09 R, NJW 2011, 1099). Im Steuerrecht verlängert sich die 4-Tages-Frist iSd. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO bis zum nächstfolgenden Werktag (BFH vom 14.10.2003 IX R 68/98, DStR 2003, 2015).
4. Der Widerspruch hat, wenn er Beitragsforderungen zum Inhalt hat, gem. § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG **keine aufschiebende Wirkung**.

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

II. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. § 86 a Abs. 3 SGG beim zuständigen Rentenversicherungsträger

1. § 86a Abs. 3 Satz 2 SGG: Die Aussetzung der Vollziehung soll erfolgen, wenn *ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegend öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.*
2. Gemäß § 86a Abs. 3 Satz 4 SGG kann die Entscheidung mit Auflagen versehen oder befristet werden (→ [Sicherheitsleistung](#) möglich).
3. Aussetzungszinsen werden analog § 27 Abs. 1 SGB IV iHv. 4 % festgesetzt. Keine Säumniszuschläge, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen vom 27.7.2021 L 2 BA 26/21, FA 2021, 340): „[...] stellt sich allerdings die Auferlegung von Säumniszuschlägen als eine unzulässige, weil treuwidrige Rechtsausübung des Versicherungsträgers dar, wenn er die sofortige Vollstreckung des Beitragsbescheides ausgesetzt hat“.

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

III. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Sozialgericht

1. § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG: *Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.*
2. Kein vorheriger Antrag bei Behörde notwendig (BSG vom 17.10.2007 B 6 KA 4/07 R, NZS 2008, 612).
3. **Ernstliche Zweifel** bestehen erst dann, wenn gewichtige Umstände gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids sprechen und der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als der Misserfolg. Dafür spricht die Erwägung, dass durch § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Abgabenbescheiden bewusst auf den Adressaten verlagert worden ist, um die notwendigen Einnahmen der Sozialversicherungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. **Diese gesetzliche Risikoverteilung würde unterlaufen, wenn bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens die Vollziehung ausgesetzt würde** (Sächsisches LSG vom 6.2.2009 L 1 B 383/07 KR-ER nv. (juris)).

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

III. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Sozialgericht

4. Es müssen **erhebliche Gründe für ein Obsiegen** in der Hauptsache sprechen, damit die in § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG vorgenommene gesetzliche Risikoverteilung geändert werden kann (LSG Baden-Württemberg vom 16.8.2013 L 11 R 3031/13 ER, nv. (juris)).
5. Eine Aussetzung der Vollziehung von Nachforderungsbescheiden ist – verglichen mit der Praxis im Steuerrecht – schwerer zu erreichen.
6. Die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung für den Antragsteller verbundenen **wirtschaftlichen Konsequenzen** führen nicht zu einer unbilligen Härte, da sie Ausfluss der Erfüllung gesetzlicher Pflichten sind. Auch die **Höhe einer Beitragsforderung allein begründet keine unbillige Härte** (LSG Baden-Württemberg vom 16.8.2013 – L 11 R 3031/13 ER nv. (juris)).

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

III. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Sozialgericht

7. Nicht oder nur schwer wiedergutzumachende Nachteile durch eine Zahlung müssen substantiiert dargelegt werden. Diese müssen das Interesse an der Einziehung der Forderung überwiegen. Das Interesse an einer zeitnahen Durchsetzbarkeit kann gerade dann hoch sein, wenn **Zahlungsunfähigkeit** behauptet wird. **Die Versicherungsträger sind gerade dann gehalten, die Beiträge rasch einzutreiben, um die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherung sicherzustellen.** Eine beachtliche Härte ist regelmäßig nur dann denkbar, wenn es dem Beitragsschuldner gelänge darzustellen, dass das Beitreiben der Forderung die **Zerstörung seiner Lebensgrundlage** zur Folge hätte, die Durchsetzbarkeit der Forderung **bei einem Abwarten der Hauptsache aber zumindest nicht weiter gefährdet wäre** als zur Zeit. Dazu ist es erforderlich, dass – anhand von Anknüpfungstatsachen nachvollziehbar – zumindest die Einkommens- und Vermögenssituation umfassend dargestellt wird (zum Vorstehenden: LSG Baden-Württemberg vom 16.8.2013 – L 11 R 3031/13 ER nv. (juris)).

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

III. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Sozialgericht

8. Entscheidung durch [Beschluss](#), § 86b Abs. 4 SGG.
9. Streitwert kann angemessen reduziert werden (teilw. ½, teilw. ¼).
10. Rechtsmittel: [Beschwerde](#) gem. § 172 SGG an das LSG (Ausnahme § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG, wonach die Beschwerde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen ist, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte).
11. § 173 SGG: Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
 - Streit um Aussetzung der Vollziehung über 2 Instanzen möglich. In der Praxis [Aufschub daher für mindestens 2 Jahre](#).

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

IV. Klage/Revision/Berufung

1. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann **Klage** gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG gegen den Widerspruchsbescheid beim Sozialgericht eingelegt werden.
 - Die Klagefrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, § 87 Abs. 1 Satz 1 SGG.
 - Die Prüfungsankündigung ist – anders als im Steuerrecht – kein Verwaltungsakt.
2. Gegen Urteile der Sozialgerichte findet die **Berufung** an das Landessozialgericht statt, § 143 SGG (beachte: § 144 SGG). Die Berufung ist beim LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen, § 151 Abs. 1 SGG.

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

IV. Klage/Revision/Berufung

3. Gegen das Urteil des LSG steht die **Revision** an das BSG zu, wenn sie in der Entscheidung des LSG zugelassen worden ist, § 160 Abs. 1 SGG. Die Revision ist beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen, § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG.
 - Die Revision ist gem. § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, wenn die Rechtssache **grundsätzliche Bedeutung** hat, das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats oder obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG **abweicht** und auf dieser Abweichung beruht oder ein **Verfahrensmangel** geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

IV. Klage/Revision/Berufung

4. **Nichtzulassungsbeschwerde** gem. § 160a Abs. 1 Satz 1 SGG beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**, § 160a Abs. 2 Satz 1 SGG. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu **einem Monat verlängert** werden, § 160a Abs. 2 Satz 2 SGG. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung von der das Urteil abweicht oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden, § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG.
5. **Kosten**: Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagter beteiligt sind, § 183 SGG. Der Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit gilt **nicht** in Rechtsstreitigkeiten, die ein **Arbeitgeber** führt, § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG.

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

V. Überprüfungsantrag

- Ist der Bescheid bestandskräftig, kann ein **Überprüfungsantrag** gem. § 44 SGB X gestellt.
- § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X: „Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, **auch nachdem er unanfechtbar** geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat“.

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

V. Überprüfungsantrag

Vgl. hierzu OLGEMÖLLER, NJW 2021, 2548:

- Das Recht auf Überprüfung steht parallel zur Möglichkeit der Widerspruchseinlegung;
- Der Antrag nach § 44 SGB X kann auch gestellt werden, wenn der zu überprüfende Verwaltungsakt gerichtlich bestätigt, ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen oder ein vorhergehender Überprüfungsantrag zurückgewiesen wurde. § 44 SGB X ist eine Einladung zur Anpassung an aktuelle Rechtsentwicklungen oder zur Neuaufrollung;
- Der Überprüfungsantrag ist an keine zeitliche Grenze gebunden; P: Verjährung Erstattungsanspruch.
- *„Aus abgabenrechtlicher Warte betrachtet ist § 44 SGB X phänomenal, schlicht unglaublich. Die Vorschrift ermöglicht, wovon auf dem Gebiet des Steuerrechts Steuerpflichtige und ihre Berater nicht einmal in ihren kühnsten Träumen zu träumen wagen: Die fristungebundene (Mehrfach-) Überprüfbarkeit von Abgaben-bescheiden sowie die uneingeschränkte Teilhabe an positiven Rechtsentwicklungen – im Beitragsrecht kann sie für den Arbeitgeber Wirklichkeit werden“.*

E. Haftungsrisiken im Rechtsschutzverfahren

V. Überprüfungsantrag

Vgl. hierzu BSG vom 28.10.2014 B 14 AS 39/13 R, NZS 2015, 275:

„Erfolgt die Überprüfung aufgrund eines Antrags des Leistungsberechtigten, löst dieser Antrag zwar grundsätzlich eine Prüfpflicht des Leistungsträgers aus, deren Umfang aber von dem Antrag und dessen Begründung abhängig ist. Eine solche Prüfung erfordert, dass der Antrag konkretisierbar ist und entweder aus dem Antrag selbst – ggf. nach Auslegung – oder aus einer Antwort des Antragstellers auf eine Nachfrage des Leistungsträgers der Umfang der Prüfpflicht für die Verwaltung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens erkennbar ist. Andernfalls ist der Leistungsträger berechtigt, von einer inhaltlichen Prüfung des Antrags abzusehen.“



Dr. Christian Bertrand

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/
Zertifizierter Berater Wirtschaftsstrafrecht (DAA)/
Partner

Weitere Details

Herr Dr. Bertrand ist seit 2023 Partner im Kölner Büro der Streck Mack Schwedhelm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB, Köln Berlin München.

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die präventive steuerstrafrechtliche Beratung sowie die Steuerstraverteidigung und die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen (insb. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt).

Darüber hinaus berät und vertritt Herr Dr. Bertrand Mandanten im Steuerstreit mit den Finanzbehörden sowie im Beitragsstreit mit Rentenversicherungsträgern (Betriebsprüfungs-, Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren und Klageverfahren).

Kontakt

Dr. Christian Bertrand

Streck Mack Schwedhelm
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Wilhelm-Schlombs-Allee 7-11
50858 Köln

christian.bertrand@streck.net

Newsletter



LinkedIn



Instagram



Azur



Spotify



Apple Podcasts



KÖLN

Wilhelm-Schlombs-Allee 7-11

50858 Köln

T +49 221 4929 29-0

F +49 221 4929 29-9

koeln@streck.net

BERLIN

Kurfürstendamm 59

10707 Berlin

T +49 30 8938 44-0

F +49 30 89 38 44-9

berlin@streck.net

MÜNCHEN

Seitzstraße 8e

80538 München

T +49 89 9042 2270-0

F +49 89 9042 2270-9

muenchen@streck.net

QR-Codes und Links zum Kopieren



> Imagefilm



> Newsletter-
Abo



> Podcast



> Steuertalk
Termine und
Anmeldung



> Vorträge



> Zehnt-
Akademie
Termine und
Anmeldung